

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0672 Status: öffentlich Datum: 01.03.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.03.2019	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.01.2002 hat der Jugendhilfeausschuss eine Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie werden seither für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien Beihilfen für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen aus Mitteln der Jugendhilfe gewährt. Im Schnitt der letzten fünf Jahre erfolgt derzeit die Bewilligung von kreisweit ca. 30 Beihilfen pro Jahr.

Damit die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele auch weiterhin erreicht werden, erscheint nach inzwischen 17 Jahren praktischer Anwendung eine Überarbeitung in folgenden Punkten sinnvoll und notwendig:

Höhe der Beihilfe

Infolge der allgemeinen Preissteigerungen werden auch die durch anerkannte Träger der Jugendhilfe durchgeführten mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen in der Regel nicht mehr unter einem Kostenbeitrag von 20,00 € pro Tag und Teilnehmer angeboten.

Die bisherige Regelung, wonach von vornherein nur 50 % der Kosten berücksichtigt werden und darüber hinaus auch noch ein Eigenanteil von 5,00 € pro Tag von den Eltern gefordert wird, hat angesichts der stark gestiegenen Kosten für die Teilnahme an solchen Maßnahmen dazu geführt, dass einkommensschwache Elternhäuser infolge des zu tragenden Eigenanteils oftmals davon absehen, ihre Kinder anzumelden. Zu berücksichtigen ist hierbei weiterhin, dass den Kindern und Jugendlichen über die Aufbringung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung hinaus regelmäßig auch ein Taschengeld mit auf die Reise gegeben wird.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, künftig die gesamten Kosten einer Maßnahme zu berücksichtigen und auf die Forderung eines Eigenanteils zu verzichten.

Vorrangige Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Empfänger verschiedener Sozialleistungen einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geschaffen. Soweit Antragsteller einen solchen Anspruch geltend machen können und die hierfür vorgesehenen Mittel noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, haben sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einzusetzen.

Maximal möglicher Förderrahmen

Bislang gilt eine Beschränkung auf die Teilnahme an einer Maßnahme in einem Zeitraum von zwei Jahren. Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass die anerkannten Träger der Jugendhilfe mehrtägige Ferianausflüge in der Regel in jedem Jahr anbieten und dass sich durch die regelmäßige Teilnahme an diesen Ausflügen auch Freundschaften entwickeln und die allgemeine Teilhabe der Kinder und Jugendlichen gefördert wird.

Insoweit ist es aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, wenn eine Bezuschussung nur in jedem zweiten Jahr erfolgen darf.

Auch die Beschränkung auf nur eine Maßnahme, unabhängig von deren Dauer (bislang 7 - 21 Tage), ist nicht mehr zeitgemäß. Neben den reinen Ferienmaßnahmen, die in der Regel mindestens sieben Tage dauern, werden regelmäßig auch kürzere Ausflüge an Wochenenden angeboten. Auch solche Maßnahmen mit nur zwei oder drei Übernachtungen tragen dazu bei, die Teilhabe von Kindern- und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu fördern und Kontakte zu knüpfen und zu verfestigen. Die neu vorgeschlagene Begrenzung auf insgesamt 21 Tage pro Kalenderjahr bedeutet, dass Kinder und Jugendliche künftig z.B. auch an zwei kürzeren Maßnahmen (z.B. Osterferien und Herbstferien oder eine Wochenendreise und eine Sommerferienfreizeit) teilnehmen könnten.

Anspruchsprüfung

Zur Vereinfachung der Antragstellung und der Anspruchsprüfung ist ein Katalog von Beispielen in die Richtlinien eingearbeitet worden, in denen Bedarfsprüfungen bereits durch andere öffentliche Leistungsträger erfolgt sind.

Auswirkungen auf den Haushalt

Angesichts der überschaubaren Anzahl der kreisweit bislang regelmäßig bewilligten Beihilfen macht die vorgeschlagene Änderung eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht notwendig. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob es gelingt, mit den verbesserten Rahmenbedingungen die Zahl der geförderten Kinder und Jugendlichen zu erhöhen.

Mit der vorgeschlagenen überarbeiteten Fassung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien auch künftig eine Teilnahme an den durch anerkannte Träger der Jugendhilfe angebotenen mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen ermöglicht wird.

Die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der Richtlinien in der bisher gültigen Fassung und der vorgeschlagenen Neufassung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.

In Vertretung

(Colshorn)